Bundesrat

Drucksache 739/10

10.11.10

Fz

Unterrichtung

durch das Bundesministerium der Finanzen

Haushaltsführung 2010

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im dritten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2010

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen Steffen Kampeter Berlin, den 8. November 2010

An die Präsidentin des Bundesrates Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß § 37 Absatz 4 Bundeshaushaltsordnung übersende ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im dritten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2010.

Auf Bitte der Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages erhält diese eine Kopie des gleichlautenden Schreibens zur Unterrichtung des Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Mit freundlichen Grüßen Steffen Kampeter

Ansatz laut

bewilligte

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im dritten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2010

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Einzel-

plan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2010 T€	über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
05	Auswärtiges Amt		
0502	Allgemeine Bewilligungen		
687 60	Beitrag an die Vereinten Nationen	614.750	120.574
	Erhöhter Mehraufwand bei Friedenserhaltenden Maßnahmen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf völkerrechtlichem Vertrag. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. September 2010 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.		
06	Bundesministerium des Innern		
0629	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk		
532 02	Hilfsmaßnahmen im Rahmen von EU-Abkommen und anderen Verträgen sowie		
	Erkundungsmaßnahmen und Schnelleinsätze weltweit	300	500
	Hilfseinsätze des Technischen Hilfswerkes in den vom Hochwasser bedrohten Gebieten in Polen.		
07	Bundesministerium der Justiz		
0701	Bundesministerium		
681 01	Entschädigungsleistungen aus Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland		
	vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte	175	29
	Weitere Entschädigungsleistung aus einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und Zahlung eines Vergleichsbetrages in weiteren anhängen Verfahren. Die überplanmäßige Ausgabe dient - soweit sie auf der Verurteilung beruht - der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem Urteil des EGMR vom 2. September 2010.		
0710	Deutsches Patent- und Markenamt		
681 01	Unterhaltsbeihilfen für Patentanwaltsbewerber während der Ausbildung beim		
	Deutschen Patent- und Markenamt, beim Bundespatentgericht oder bei einem		
	Gericht für Patentstreitsachen	109	26
	Zusätzliche Unterhaltsbeihilfen für Patentanwaltsbewerber. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf §§ 43a – 43l PatAnwAPO i. V. m. § 12 Absatz 2 PAO.		
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung		
1216	Luftfahrt-Bundesamt		
671 41	Ausgaben im Zusammenhang mit der Untersuchung von Luftfahrzeugunfällen	101	30
	Erhöhter Bedarf bei der Untersuchung von Luftfahrzeugunfällen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 3 Absatz 1 i. V. m. § 24 Absatz 1 Flugunfalluntersuchungsgesetz.		

bewilligte

Einzel- plan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2010 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit		
1604	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz		
681 01	Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Abs. 2 Atomgesetz infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl	130	100
	Höhere Entschädigungsleistungen auf Grund gegenüber der Veranschlagung höherer Antragszahlen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 38 Absatz 2 Atomgesetz.		
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Allgemeine Bewilligungen		
836 04	Beteiligung am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank und am Afrikanischen Entwicklungsfonds	127.099	2.500
	Erhöhte Zahlung der Bundesrepublik Deutschland an die Afrikanische Entwicklungsbank und den Afrikanischen Entwicklungsfonds aufgrund stark veränderter Wechselkurse. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf der völkerrechtlichen Verpflichtung, die die Bundesrepublik Deutschland gegenüber diesen Organisationen eingegangen ist.		
60	Allgemeine Finanzverwaltung		
6002	Allgemeine Bewilligungen		
687 23 apl	Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus		2.000
	(European Financial Stability Facility)	-	2.000

Zuschuss zu laufenden Ausgaben der Gesellschaft nach § 1 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen

Stabilisierungsmechanismus.

2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Einzel- plan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushalts- plan 2010 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige VE T€
1	2	3	4

04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt

0408 Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

518 02 apl Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen

Liegenschaftsmanagement..... - 4.521

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2012 bis zu: $1.507 \, T \in$ Im Haushaltsjahr 2013 bis zu: $1.507 \, T \in$ Im Haushaltsjahr 2014 bis zu: $1.507 \, T \in$

Verpflichtungsermächtigung für den Abschluss einer Infrastrukturvereinbarung zur Anmietung der Liegenschaft Normannenstraße/Haus 1 nach Sanierung aus Mitteln des Investitions- und Tilgungsfonds. Die Anmietung erfolgt im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements und dient der Einrichtung eines Dokumentations- und Bildungszentrums "Repression der SED-Diktatur".

15 Bundesministerium für Gesundheit

1501 Bundesministerium

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2011 bis zu:248 T€Im Haushaltsjahr 2012 bis zu:248 T€Im Haushaltsjahr 2013 bis zu:248 T€Im Haushaltsjahr 2014 bis zu:248 T€Im Haushaltsjahr 2015 bis zu:248 T€Im Haushaltsjahr 2016 bis zu:83 T€

Anmietung von zusätzlichen Büroräumen in Berlin zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bundesministeriums.

1511 Robert Koch-Institut

518 02 apl Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2011 bis zu: 82 T€ Im Haushaltsjahr 2012 bis zu: 7 T€

Abschluss eines Anpassungsvertrages zu einem bereits bestehenden Mietvertrag mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Zwischenunterbringung von Personal des Robert Koch-Instituts im Zuge der Baumaßnahme.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben (ohne Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen)

Einzel-	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung	Ansatz laut	über-/außer-
plan/		Haushalts-	planmäßige
Kapitel/	Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	plan 2010	Ausgabe
Titel		T€	T€
1	2	3	4

06	Bundesministerium des Innern		
0628	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe		
632 12	Sonstige Auslandseinsätze des Katastrophenschutzes im besonderen Interesse des Bundes	80	6
	Hilfeleistung des Bundesamtes für Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe für die von Wald- und Torfbränden bedrohten Gebiete in Russland. Das Bundesministerium der Finanzen hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt hätte.		
07	Bundesministerium der Justiz		
0710	Deutsches Patent- und Markenamt		
681 01	Unterhaltsbeihilfen für Patentanwaltsbewerber während der Ausbildung beim		
	Deutschen Patent- und Markenamt, beim Bundespatentgericht oder bei einem		
	Gericht für Patentstreitsachen	109	4
	Zusätzliche Unterhaltsbeihilfen für Patentanwaltsbewerber. Die Mehrausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf §§ 43a – 43I PatAnwAPO i. V. m. § 12 Absatz 2 PAO. Das Bundesministerium der		

Finanzen hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die

Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt hätte.